Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie)

vom 18.06.2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Oder-Spree gewährt Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialen Diensten. Ambulante soziale Dienste sind Angebote außerhalb von stationären oder teilstationären Einrichtungen, die ergänzend und flankierend zu den gesetzlichen Sozialleistungen auf die ganzheitliche Beratung und aktivierende Versorgung von Menschen mit individuellen Problemlagen oder Menschen im hohen Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderung ausgerichtet sind.

1.2. Die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Oder-Spree erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu den Paragrafen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg.

1.3. Das zentrale Ziel der Förderung ist der Aufbau und Erhalt einer ganzheitlichen, bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur durch ambulante soziale Dienste mit sozialhilfeergänzenden und -ersetzenden sowie eingliederungshilfeergänzenden und -ersetzenden Leistungen im Landkreis Oder-Spree.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für folgende Förderbereiche:

2.1. Förderbereiche mit einem pflichtigen Aufgabenbezug

- 2.1.1. Schuldnerberatungsstellen[1]
- 2.1.2. Frauenhäuser[2]

2.2. Förderbereiche mit einem freiwilligen Aufgabenbezug

- 2.2.1. Sozialberatungsstellen
- 2.2.2. Kontakt- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung
- 2.2.3. Angebote zur Unterstützung im Alltag
- 2.2.4. Selbsthilfe im Bereich Pflege
- 2.2.5. Selbsthilfekontaktstellen
- 2.2.6. Ambulante Hospizarbeit
- 2.2.7. Kofinanzierungen

[1] Eine in der Regel pflichtige Übernahme („soll“) von angemessenen Beratungskosten einer erforderlichen Schuldnerberatung kann sich nur unter den Voraussetzungen des Paragraf 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Paragraf 16a Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch sowie aus Paragraf 11 Absatz 4 Satz 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für den dort festgelegten Personenkreis ergeben.
[2] Eine staatliche Schutzpflicht beziehungsweise Sicherstellung des Angebotes ergibt sich aus den Artikeln 5, 8 und 23 Istanbul-Konvention, Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz und Artikel 26 Absatz 3 Landesverfassung Brandenburg.

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt für eine Förderung nach Nummer 2 dieser Richtlinie sind:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege und beziehungsweise oder deren Mitglieder
- als gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine
- Selbsthilfegruppen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Zuwendung darf ausschließlich für zu fördernde Projekte im Landkreis Oder-Spree gewährt werden, die dem in Nummer 1.3 dieser Richtlinie genannten zentralen Ziel dienen und den Einwohnern dieses Landkreises zugutekommen.

4.2. Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Projekt nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ausnahmsweise kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden, wenn dieser vorher bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit einer ausführlichen Begründung beantragt wurde. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

4.3. Zur Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ein vollständiger Antrag nach Nummer 7.3 dieser Richtlinie bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

4.4. Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Projektes ist die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Leistungsbeschreibung zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie aufgelisteten Förderbereichen. Die Leistungsbeschreibungen werden auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht.

4.5. Die Förderung nach den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 dieser Richtlinie setzt voraus, dass das Einvernehmen mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg nach der Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von Paragraf 45c und Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch in der aktuellen Fassung hergestellt wurde und ausreichend Mittel aus der sozialen und privaten Pflegeversicherung zu Verfügung stehen.

4.6. Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes muss vor Bewilligung nachweislich gesichert und zum Zeitpunkt der Antragstellung im Finanzierungsplan verankert sein. Im Finanzierungsplan sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Deckungsmittel darzustellen.

4.7. Eigenmittel, Eigenleistungen, Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien dem nicht entgegenstehen. Erlauben das Projekt oder einzelne Projektbestandteile die Nutzenden bei den Kosten zu beteiligen, sind durch die Zuwendungsempfangenden Entgelte oder Kostenbeiträge von den Nutzenden in angemessener Höhe zu erheben und für die Finanzierung des Projekts einzusetzen.

4.8. Die Zuwendung setzt den Einsatz eines finanziellen Eigenanteils in Höhe von mindestens fünf Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder andere mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (zum Beispiel Leistungen Dritter, Zuwendungen anderer Stellen) aufgebracht werden.

4.9. Die Zuwendungsempfangenden müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen und in der Lage sein, die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung nach Nummer 7.7 dieser Richtlinie nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung gewährt. Die Finanzierungsart für die jeweiligen Förderbereiche wird wie folgt festgelegt:

Nummer	Förderbereich	Finanzierungsart
2.1.1	Schuldnerberatungsstellen	Festbetragsfinanzierung
2.1.2	Frauenhäuser	Festbetragsfinanzierung
2.2.1	Sozialberatungsstellen	Festbetragsfinanzierung
2.2.2	Kontakt- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung	Festbetragsfinanzierung
2.2.3	Angebote zur Unterstützung im Alltag	Anteilfinanzierung
2.2.4	Selbsthilfe im Bereich Pflege	Anteilfinanzierung
2.2.5	Selbsthilfekontaktstellen	Festbetragsfinanzierung
2.2.6	Ambulante Hospizarbeit	Festbetragsfinanzierung
2.2.7	Kofinanzierungen	Bestimmung im Einzelfall

5.3. Form der Finanzierung: Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben umfassen die zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben von Projekten, die im Zusammenhang mit den unter Nummer 2 dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen entstehen. Die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit von Personal- und Sachausgaben richtet sich nach den Haushaltsgrundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, den Leistungsbeschreibungen im Sinne von Nummer 4.4 dieser Richtlinie und dem Förderleitfaden in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1). Das Besserstellungsverbot ist entsprechend zu beachten. Weitere Bestimmungen können im Zuwendungsbescheid oder in ergänzenden Hinweisblättern aufgeführt werden.

Wird Personal oder werden Sachmittel nicht ausschließlich für die Projektdurchführung genutzt, ist nur der entsprechend auf das Projekt entfallende Anteil zuwendungsfähig. Hierzu ist ein nachvollziehbarer und begründeter Verteilschlüssel anzuwenden. Dieser ist in der Antragstellung zu erläutern und im Rahmen der Abrechnung auf den Belegen oder in anderer Form nachvollziehbar darzustellen. Die gesamten zuwendungsfähigen Sachausgaben können bis zu einer Höhe von 25 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Personalausgaben anerkannt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Anteil von zuwendungsfähigen Sachausgaben bewilligt werden. Eine alleinige Förderung von Sachausgaben ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich.

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen des Landes Brandenburg über die zuständige Bewilligungsbehörde an die Zuwendungsempfangenden nach dieser Richtlinie sind abweichende Regelungen oder Festlegungen des Landes Brandenburg zu dieser Richtlinie und den dazugehörigen Anlagen entsprechend zu berücksichtigen. Im Kollisionsfall finden die Vorgaben des Landes Brandenburg vorrangig Anwendung.

5.5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung der in Nummer 5.2 dieser Richtlinie genannten Finanzierungsart festgelegt. Die Zuwendung ist vorrangig zur Deckung von zuwendungsfähigen Personalausgaben einzusetzen.

Die höchstmögliche Zuwendung für die Nummer 2.2.3 setzt sich anteilig zu jeweils 50 Prozent aus Mitteln der Pflegekassen und des Landkreises Oder-Spree zusammen. Die höchstmögliche Zuwendung für die Nummer 2.2.4 setzt sich anteilig zu 75 Prozent aus Mitteln der Pflegekassen und zu 25 Prozent aus Mitteln des Landkreises Oder-Spree zusammen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Zuwendungsempfangenden haben darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit sind nicht Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie.

6.2. Die Erhebung und Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten ist für das Verfahren nach dieser Richtlinie notwendig, um die Voraussetzungen zur Gewährung von Zuwendungen bei der Antragstellung, während des Durchführungszeitraumes der geförderten Maßnahme und der späteren Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung überprüfen zu können. Die Zuwendungsempfangenden stellen sicher, dass sie die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung gestellten Daten haben. Die Datenschutzinformationen des Landkreises Oder-Spree für den Bereich „Dezernat I - Förderung der freien Wohlfahrtspflege“ nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten und online abrufbar unter: https://www.landkreis-oder-spree.de/Bildung-Soziales/Sozialplanung-und-Controlling/Ambulante-soziale-Daseinsvorsorge/

6.3. Eine Förderung nach Nummer 2.2.4 ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Zweckbestimmung eine Förderung nach Paragraf 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erfolgt. Insoweit sind die Unterschiede zwischen den Aufgaben nach Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch und Paragraf 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch im Einzelfall transparent hervorzuheben, um eine Doppelfinanzierung für gleiche Aufgaben zu vermeiden.

6.4. Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall die zuständige Bewilligungsbehörde. Die Ausnahmen sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich zu dokumentieren.

6.5. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Anlage 1 anpassen, wenn dies zweckmäßig ist oder der Zielerreichung dient.

7. Verfahren

7.1. Zu beachtende Vorschriften

Soweit in dieser Richtlinie und den dazugehörigen Anlagen nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu den Paragrafen 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg. Bei Zuwendungen im Rahmen einer Kofinanzierung sind die Förderrichtlinien sowie die dazugehörigen Vorgaben von anderen Zuwendungsgebenden entsprechend zu beachten.

7.2. Bewilligungsbehörde

Die zuständige Bewilligungsbehörde für das Verfahren nach dieser Richtlinie ist:

Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

7.3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist vollständig bei der zuständigen Bewilligungsbehörde für das Bewilligungsjahr unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare bis zum 31.08. des Vorjahres zu stellen. Der einzureichende Antrag beinhaltet folgende Unterlagen:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular
- einen Finanzierungsplan unter Angabe des Eigenanteils und allen mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben
- eine Darstellung der Inhalte der beantragten Förderung durch ein aktuelles Konzept (nicht älter als drei Jahre) unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie

Zusätzlich zum Antrag sind folgende Anlagen einzureichen:

- ein aktueller Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister
- ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- bei der Beantragung einer Zuwendung für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal: Die maßgeblichen Arbeitsverträge und Stellen- oder Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen der Umfang der Tätigkeit im jeweiligen Projekt eindeutig hervorgeht
- bei der Beantragung einer Zuwendung für Fremdpersonal, Leasing, Miete oder Aufwandsentschädigungen: Die maßgeblichen Vertragsunterlagen
- bei anteiligem Projekteinsatz von Personal oder Sachmitteln: Der zugrunde gelegte Verteilschlüssel
- bei der Beteiligung von Nutzenden an den Kosten durch Entgelte oder Kostenbeiträge: Entsprechende Nachweise über die Höhe

Zur Fristwahrung ist eine vorhergehende elektronische Übersendung möglich. Kann die Frist zum Einreichen des Antrages nicht eingehalten werden, ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde rechtzeitig eine Fristverlängerung zu beantragen und diese zu begründen. Über die Zustimmung zur Fristverlängerung entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde im Einzelfall. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Unterlagen nachfordern, die für die Beurteilung des Förderantrages notwendig sind.

7.4. Bewilligungsverfahren

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung des Antrages durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids an die jeweiligen Antragstellenden. Wenn der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen wurde, kann der Zuwendungsbescheid rückwirkend erteilt werden. Im Zuwendungsbescheid ist zu regeln, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

7.5. Ablehnung

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die zuständige Bewilligungsbehörde einen Ablehnungsbescheid.

7.6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Bei der Auszahlung sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechenden Festlegungen im Zuwendungsbescheid zu beachten. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel ohne Mittelanforderung.

7.7. Verwendungsnachweis und Belegliste

Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend zu Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung jeweils bis zum 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres vollständig durch Verwendungsnachweis und Belegliste nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis und die Belegliste sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Zur Fristwahrung ist eine vorangegangene elektronische Übersendung möglich.

Die Erstellung des Verwendungsnachweises richtet sich grundsätzlich nach den Festlegungen der Verwaltungsvorschriften zu Paragraf 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern beziehungsweise Belegen übereinstimmen.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Unterlagen nachfordern, die für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung notwendig sind. Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit dem Landkreis Oder-Spree oder der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

7.8. Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Erstattung

Der Zuwendungsbescheid kann unter Berücksichtigung von Paragraf 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit den Paragrafen 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die Zuwendung nach Paragraf 49a Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgefordert werden, wenn insbesondere

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird oder wurde,
- die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden,
- die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden,

- wenn der Verwendungsnachweis durch die Antragstellenden nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zuwendungsempfangenden Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind oder
- die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an die zuständige Bewilligungsbehörde mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Paragraf 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit Paragraf 49a Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.9. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfangenden

Es gelten die Mitteilungspflichten nach Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend.

Abweichend von Nummer 5.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums verbraucht werden können.

Bei Vorliegen von Ausfallzeiten von Projektmitarbeitenden (Kündigung, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz und so weiter), die eine Dauer von sechs Wochen überschreiten, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich darüber zu informieren und mitzuteilen, ob und wie der Zuwendungszweck dennoch erreicht werden kann. Den Zuwendungsempfangenden bleibt es unbenommen, die geförderten Aufgaben einer anderen geeigneten Arbeitnehmerin oder einem anderen geeigneten Arbeitnehmer zu übertragen.

8. Erfolgskontrolle

Jedes nach dieser Richtlinie geförderte Projekt wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde daraufhin untersucht, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird beziehungsweise erreicht worden ist. Näheres regeln die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, die Bestandteil jährlicher Gespräche mit den Zuwendungsempfangenden sind. Die Erfolgskontrolle wird mit der Nachweisprüfung verbunden.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt zum 31.12.2025 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree vom 03.04.2019 außer Kraft.

Anlagen

1 Förderleitfaden

Beeskow, den 18.06.2025

Landrat